



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Amt für Migration

Merkblatt des Sachgebiets für Einreiseangelegenheiten für in Deutschland lebende Angehörige syrischer Flüchtlinge zum Aufnahmeprogramm Hamburgs
(Stand: 10.07.2023)

Syrische Staatsangehörige, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind, können aufgrund der Anordnung 2/2022 der Behörde für Inneres und Sport in Verbindung mit der Anordnung 2/2015 ein Visum für einen dauerhaften Aufenthalt in Hamburg beantragen, sofern sie sich in einer Not- und Bedrängnislage befinden und sie enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Personen haben, die in Hamburg aufenthaltsberechtigt sind. Diese Personen müssen bereit und in der Lage sein, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern.

1. Begünstigter Personenkreis

Eine Aufenthaltserlaubnis wird syrischen Staatsangehörigen oder in begründeten Einzelfällen auch Staatenlosen, deren Identität feststeht und die nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien leben oder gelebt haben, erteilt,

- 1.1. die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten und
- 1.2. die eine Einreise zu ihren in Hamburg lebenden (und seit **mindestens sechs Monaten mit Haupt- oder alleiniger Wohnung hier gemeldeten**) Verwandten beantragen, soweit es sich bei diesen um
 - 1.2.1. deutsche Staatsangehörige oder
 - 1.2.2. syrische Staatsangehörige oder Staatenlose (in den o. g. Einzelfällen), die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich **mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten**, und
- 1.3 die sich im Zeitpunkt der Antragstellung **in Not oder Bedrängnis befinden**.

2. Verwandtschaftlicher Bezug zu Hamburg

Berücksichtigt werden können Ehegatten und Verwandte ersten bzw. zweiten Grades (also Eltern, Kinder, Enkel, Großeltern, Geschwister) sowie deren minderjährige Kinder, die sich in Syrien oder den Anrainerstaaten Syriens (Libanon, Türkei, Jordanien, Irak) aufhalten.

2.1 Ehegattennachzug

Der Ehegattennachzug sollte vorrangig nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG erfolgen, sofern die Erteilungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung vollständig vorliegen.

Ehegatten können nach dieser Landesaufnahmeverordnung in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn die Ehe vor der Flucht aus Syrien bestanden hat und es sich dabei nicht um eine sogenannte „Zweit- bzw. Mehrehe“ handelt. (§ 30 Absatz 4 AufenthG)

3. Lebensunterhalt / Verpflichtungserklärung

Die hier lebenden Familienangehörigen oder Dritte müssen sich zur Übernahme der Kosten für den Aufenthalt ihrer Verwandten inklusive Unterbringung und Lebensunterhalt verpflichten. Zu diesem Zweck ist gegenüber der Ausländerbehörde nachzuweisen, dass hierfür ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, und eine förmliche Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) abzugeben.

3.1. Umfang der Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung und Wohnraum (privat oder im Hotel).

Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Personen einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung im Rahmen dieses Aufnahmeprogramms begrenzt:

Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Diese Leistungen sind nach §§ 4, 6 AsylbLG von den zuständigen Behörden (Träger der Leistungen nach dem AsylbLG) zu gewähren. Sofern der Verpflichtungsnehmer über eine gesetzliche oder private Kranken- und Pflegeversicherung verfügt, sind auch diese Kosten von den zuständigen Behörden (Träger der Leistungen nach dem AsylbLG) zu gewähren, solange eine Hilfebedürftigkeit besteht. Der Nachranggrundsatz gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insoweit nicht, d. h. dass in Fällen der Landesaufnahmeverordnung diese Kosten nicht vom Verpflichtungsgeber zu tragen sind und keine Verpflichtung zur Erstattung nach § 68 AufenthG besteht. Für Kosten, die nicht von der Kranken- oder Pflegeversicherung übernommen werden und nicht unter die oben aufgezählten Kosten fallen, hat allerdings der Verpflichtungsgeber aufzukommen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z.B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

3.2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die Haftungsdauer der Verpflichtungserklärungen wird ab dem Tag der Einreise auf fünf Jahre begrenzt. Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat nach § 68 Aufenthaltsgesetz für einen Zeitraum von fünf Jahren die öffentlichen Mittel zu erstatten, die für diesen aufgewendet wurden, soweit sie nicht unter den oben aufgezählten Ausschluss fallen.

Dieser Zeitraum beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers. Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes (Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes).

Vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren endet die Verpflichtung regelhaft mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltsweg durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde (mit Ausnahme der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder der Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes).

3.3. Sonstige Hinweise

Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

Bei Abgabe der Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr in Höhe von 29,- € erhoben.

4. Visumsverfahren, Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Bei Erfüllen der Voraussetzungen erteilt das Amt für Migration eine Vorabzustimmung zur Visumerteilung, die direkt an die Auslandsvertretung gesendet wird. Anschließend werden den Antragstellern von der zuständigen Auslandsvertretung Termine zur Visumbeantragung mitgeteilt. Von eigenständigen Anfragen bei den Auslandsvertretungen zwecks Terminvergabe sollte abgesehen werden. Bitte stellen Sie sich darauf ein, dass es zu Wartezeiten bei der Terminvergabe kommen kann.

Nach der Einreise nach Hamburg, die nach Erteilung des Visums erfolgen kann, wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG zunächst nicht länger als zwei Jahre erteilt und ggfs. verlängert. Sie berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung. Die Verlängerung richtet sich nach § 8 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage für Hamburg zu versehen, soweit und solange keine lebensunterhaltssichernde Erwerbstätigkeit gefunden wurde.

5. Not und Bedrängnis

Seit dem 01.12.2022 müssen die in Hamburg wohnhaften Angehörigen die Not- und Bedrängnislage ihrer Verwandten der Ausländerbehörde gegenüber formlos darstellen.

Dies ist schriftlich bei der Antragstellung mit vorzutragen. Es empfiehlt sich mit den Angehörigen dies vorab zu besprechen. Kriterien könnten zum Beispiel der Aufenthalt in einem Flüchtlingslager sein. Möglicherweise haben die Angehörigen keinen Zugang zur Gesundheitsversorgung oder dem Arbeitsmarkt und haben weder Aufenthaltserlaubnis noch die Möglichkeit einen Aufenthaltsstatus zu erlangen.

6. Anträge

Anträge und Verpflichtungserklärungen übersenden Sie bitte an folgende Adresse:

**Behörde für Inneres und Sport
Amt für Migration
Hamburg Welcome Center
M 332
Süderstraße 32b
20097 Hamburg**

oder

einfach per E-Mail an:

lap-syrien@welcome.hamburg.de

Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns gerne per Telefon oder per E-Mail:

Telefonnummer: +49 40 428 39 30 38

(Sprechzeiten: Mo., Di., Mi., und Fr. von 9:00 – 11:00 Uhr und Do. von 13:00 – 15:00 Uhr)

Die Übermittlung Ihrer Unterlagen/Dokumente in digitaler Form mittels E-Mail mit Dateianhang (PDF) wird gewünscht und trägt zu einer zügigen Bearbeitung bei.

Ihre Unterlagen werden bei uns elektronisch gespeichert und alle Dokumente in Papierform werden vernichtet.

Zur Antragsbearbeitung sind folgende Unterlagen vollständig einzureichen:

- Ausgefülltes Antragsformular mit den entsprechenden Nachweisen
- Personalausweis bzw. Reisepass mit Meldebescheinigung und Aufenthaltstitel (ggf. mit Zusatzblatt)
- Passkopien der Verwandten (sofern vorhanden)
- übersetzte Verwandtschaftsnachweise (Familienbücher und -registerauszug, Geburts- und Heiratsurkunden)
- Sprachnachweis (sofern vorhanden)
- **Bitte tragen Sie vor wie die Not und Bedrängnis Ihrer nachzuziehenden Familienmitglieder sich darstellt auf der beigefügten Erklärung (siehe Seite 5 des Antrages)**
- Arbeitsvertrag / Änderungsvereinbarung
- Nettoverdienstbescheinigung der letzten drei Monate
- Bescheinigung vom Arbeitgeber über ein ungekündigtes und unbefristetes Arbeitsverhältnis:
 - nicht älter als einen Monat
 - befristete Arbeitsverhältnisse müssen noch mindestens sechs Monate bestehen
 - sofern Sie eine Nebentätigkeit ausüben, die bereits seit einem Jahr besteht, sind ebenfalls sämtliche o.g. Arbeitsbescheinigungen erforderlich

- Mietvertrag über Wohnraum, sowie Miethöhe + Anzahl der dort wohnenden Personen
Bei **Wohneigentum** ist der Nachweis der Wohnfläche (z. B. anhand des Kaufvertrages sowie der Grundriss mit qm Anzahl der einzelnen Zimmer) zu erbringen.
Bei **Mietwohnungen** sind eine **Einzugserlaubnis des Vermieters** sowie der Grundriss mit qm Anzahl der einzelnen Zimmer + Anzahl der dort wohnhaften Personen erforderlich.
- Erklärung zum gesicherten Lebensunterhalt, bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben (**siehe Seite 4 des Antrages**)

Selbstständige und vergleichbar unselbstständige Verpflichtungsgeber legen bitte folgende Unterlagen vor:

- Gewerbeanmeldung
- Bescheinigung der Finanzbehörde in Steuersachen
- Auskunft über Brutto-/Nettoeinkommen Ihres/r Steuerberaters/in.
- Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung über die Art und den Umfang des Krankenversicherungsschutzes für sich und Ihre Familienmitglieder, sowie über die Höhe des Krankenversicherungsbeitrages.
- letzter Steuerbescheid



Unsere Formulare und weitere Informationen finden Sie unter diesem QR-Code oder unter:

www.hamburg.de/innenbehoerde/landesaufnahmeprogramm-syrien

7. Antragsfrist

Die Antragsfrist der Anordnung Nr. 2/2022 endet am 30. November 2023. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung bei der Ausländerbehörde.